



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

**Straßburg, den 15. Dezember 2021
(OR. en)**

**2021/0270 (COD)
LEX 2138**

**PE-CONS 70/1/21
REV 1**

**AGRI 487
AGRIFIN 123
AGRIORG 115
AGRISTR 69
STATIS 42
CODEC 1330**

VERORDNUNG

**DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) 2018/1091 IM HINBLICK AUF
DEN BEITRAG DER UNION FÜR INTEGRIERTE STATISTIKEN
ZU LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN
IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EU, EURATOM) 2020/2093 DES RATES
ZUR FESTLEGUNG DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS
FÜR DIE JAHRE 2021 BIS 2027**

VERORDNUNG (EU) 2021/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 15. Dezember 2021

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1091 im Hinblick auf den Beitrag der Union
für integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben
im Rahmen der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates
zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 23. November 2021 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2021.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sieht vor, dass die Mitgliedstaaten für die Referenzjahre 2023 und 2026 Kernstrukturdaten und Moduldaten über landwirtschaftliche Betriebe (im Folgenden „Kerndaten“ bzw. „Moduldaten“) erheben und übermitteln.
- (2) Zur Durchführung der Betriebsstrukturerhebungen und zur Deckung des Informationsbedarfs der Union sind Finanzmittel in erheblichem Umfang von den Mitgliedstaaten und der Union notwendig.
- (3) Die Mitgliedstaaten erhalten von der Union einen maximalen Finanzbeitrag in Höhe von 75 % der Kosten für die Erhebungen der Kern- und Moduldaten für die Referenzjahre 2023 und 2026, wobei die in der Verordnung (EU) 2018/1091 festgelegten Maximalbeträge nicht überschritten werden dürfen.
- (4) Mit der Verordnung (EU) 2018/1091 wird die Finanzausstattung für die gesamte Laufzeit des maßgeblichen mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) festgelegt, und sie enthält eine Bestimmung zur Festlegung des Betrags, der für künftige Datenerhebungen im Rahmen des kommenden MFR gewährt wird, der die Betriebsstrukturerhebungen für die Referenzjahre 2023 und 2026 abdeckt.

¹ Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1).

- (5) Der kommende MFR für die Jahre 2021 bis 2027 wurde durch die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates¹ festgelegt.
- (6) Gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 ist der Unionsbeitrag zu den integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des MFR für die Jahre 2021 bis 2027 nach Inkrafttreten der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 durch das Europäische Parlament und den Rat auf Vorschlag der Kommission festzulegen.
- (7) Mit dem für den Zeitraum 2021 bis 2027 vorgeschlagenen Betrag sollten nur die in den Jahren 2023 und 2026 durchgeführten Betriebsstrukturerhebungen finanziert werden, einschließlich der Kosten für die Verwaltung, Pflege und Entwicklung der Datenbanken, die von der Kommission zur Verarbeitung der von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten verwendet werden.
- (8) Darüber hinaus ist es nach seinem Austritt aus der Union angebracht, die Bezugnahme auf das Vereinigte Königreich in der Verordnung (EU) 2018/1091 zu streichen.
- (9) Die Verordnung (EU) 2018/1091 sollte daher entsprechend geändert werden.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

- (10) Der durch Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingesetzte Ausschuss für das Europäische Statistische System wurde konsultiert.
- (11) Diese Verordnung sollte aus Gründen der Dringlichkeit am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten rechtzeitig Finanzmittel von der Union erhalten, damit ihre nationalen statistischen Ämter die Datenerhebung für das Referenzjahr 2023 vorbereiten können —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2018/1091 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Für die Gesamtkosten der Kern- und Moduldatenerhebungen für die Referenzjahre 2023 und 2026 ist der Finanzbeitrag der Union auf die nachstehenden Maximalbeträge beschränkt:“

ii) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) jeweils 2 000 000 EUR für Bulgarien, Deutschland, Ungarn und Portugal,“

b) Absatz 5 wird gestrichen;

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Finanzbeitrag der Union für die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Finanzhilfen wird aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und, ab dem 1. Januar 2023, gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates⁺ gewährt.

* Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L ... vom ..., S ...).“

⁺ ABl.: Bitte im Text die Nummer der Verordnung in Dokument PE-CONS 65/21 (2018/0217 (COD)) einfügen sowie in der Fußnote die Nummer, das Datum der Annahme und die Amtsblattfundstelle dieser Verordnung einfügen.

(2) Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Finanzausstattung der Union für die Durchführung des Programms zur Datenerhebung für die Referenzjahre 2023 und 2026, einschließlich der erforderlichen Mittel für die Verwaltung, Aufrechterhaltung und Entwicklung der Datenbanksysteme, die in der Kommission zur Verarbeitung der von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung übermittelten Daten verwendet werden, beläuft sich für den Zeitraum , der von der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020* abgedeckt wird, auf 40 000 000 EUR.

* Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident